

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Dezember 2015	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 15	Hessische Verordnung über die Gewährung von Leistungsanreizen und zur Anerkennung besonderer Leistungen (Hessische Leistungsanreizverordnung – HLANreizV) ..... <i>FFN 323-161; hebt auf FFN 323-124</i>	534
8. 12. 15	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration ..... <i>Ändert FFN 305-68</i>	537
24. 11. 15	Vierte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ..... <i>Ändert FFN 361-110, 361-114, 363-37</i>	546
26. 11. 15	Landeswasserstraßenverordnung ..... <i>FFN 63-10</i>	550
30. 11. 15	Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter ..... <i>FFN 40-26; hebt auf FFN 40-25</i>	554
26. 11. 15	Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ..... <i>FFN 320-208; hebt auf FFN 320-197</i>	566

**Hessische Verordnung  
über die Gewährung von Leistungsanreizen und zur Anerkennung besonderer  
Leistungen (Hessische Leistungsanreizeverordnung – HLANreizV)\*)**

**Vom 7. Dezember 2015**

Aufgrund des § 28 Abs. 4 Satz 2 und des § 46 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 578), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes. Sie gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie für Beamtinnen und Beamte, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), richterliche Unabhängigkeit genießen. Leistungsstufen können nicht an Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitenden Funktionen nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes vergeben werden.

§ 2

Leistungsanreize

Leistungsanreize für besondere Leistungen im Sinne dieser Verordnung sind Leistungsstufe, Leistungsprämie, Leistungszulage und leistungsbezogener Sonderurlaub.

§ 3

Leistungsstufe

(1) Beamtinnen und Beamten, die dauerhaft herausragende Leistungen erbringen, kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe, höchstens bis zu einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden.

(2) Maßgebender Zeitpunkt für die Gewährung der Leistungsstufe ist der Erste des Monats, der auf die Entscheidung nach § 28 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes folgt, sofern in der Entscheidung kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4

Leistungsprämie, Sonderleistungsprämie für den Einsatz im Bereich der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge

(1) Die Leistungsprämie dient der Anerkennung einer herausragenden beson-

deren Leistung; sie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen.

(2) Die Leistungsprämie wird als Einmalzahlung gewährt. Die Leistungsprämie kann bis zur Höhe der Stufe 1 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe gewährt werden, der die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung angehört. Die Höhe ist der erbrachten Leistung, dem Grad der Erfüllung der übertragenen Aufgaben oder dem Ergebnis entsprechend zu bemessen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist das nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes geminderte Grundgehalt der Stufe 1 nach Satz 2 maßgebend.

(3) Mehrere Leistungsprämien dürfen einer Person innerhalb eines Jahres insgesamt nur bis zur Höhe nach Abs. 2 Satz 2 gewährt werden.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann Beamtinnen und Beamten, die im Bereich einer Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge tätig sind, eine Sonderleistungsprämie gewährt werden.

(5) Die Sonderleistungsprämie wird als Einmalzahlung gewährt. Sie beträgt bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr. Bei Teilzeitbeschäftigung ist § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes anzuwenden.

(6) Auf die Gewährung der Sonderleistungsprämie finden § 7 Abs. 2 sowie die §§ 8 und 10 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 5

Leistungszulage

(1) Die Leistungszulage dient der Anerkennung einer herausragenden besonderen Leistung, die über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbracht worden ist und auch für die Zukunft erwartet wird. Bei erheblichem Leistungsabfall ist die Leistungszulage für die Zukunft zu widerrufen.

(2) Als Leistungszulage kann monatlich ein Betrag bis zur Höhe von sieben Prozent der Stufe 1 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungszulage angehört, längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr gewährt werden. Die Höhe und die Dauer der Gewährung sind der erbrachten besonderen Leistung entsprechend zu bemessen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist das nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes geminderte Grundgehalt der Stufe 1 nach Satz 1 maßgebend. Die Leistungszulage wird von dem auf die Festsetzung folgenden Monat an monatlich zusammen mit den Dienstbezügen gezahlt. Sie kann für bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden.

\*) FFN 323-161

## § 6

## Leistungsbezogener Sonderurlaub

(1) Der leistungsbezogene Sonderurlaub dient der Anerkennung einer herausragenden besonderen Leistung und kann anstelle der Leistungsprämie oder der Leistungszulage gewährt werden.

(2) Der leistungsbezogene Sonderurlaub beträgt bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortgewährung der Besoldung; seine Dauer ist entsprechend der erbrachten Leistung zu bemessen. Während des leistungsbezogenen Sonderurlaubs muss die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein; der Behörde dürfen daraus keine Vertretungskosten erwachsen.

(3) Der leistungsbezogene Sonderurlaub soll innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung über seine Gewährung in Anspruch genommen werden. Im Falle von Erkrankung oder des Beginns des Mutterschutzes vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Inanspruchnahme des leistungsbezogenen Sonderurlaubs um den Zeitraum von sechs Monaten nach der Wiederaufnahme des Dienstes hinausgeschoben werden.

## § 7

## Vergabemöglichkeiten

(1) Leistungsstufen dürfen in einem Kalenderjahr höchstens 10 Prozent der am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, gewährt werden. Bei Dienstherren mit weniger als zehn Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung A kann in jedem Kalenderjahr eine Leistungsstufe gewährt werden.

(2) Leistungsprämien, Leistungszulagen und leistungsbezogener Sonderurlaub dürfen in einem Kalenderjahr insgesamt höchstens 15 Prozent der am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung A gewährt werden. Die Überschreitung des Prozentsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen kein Gebrauch gemacht wird. Bei Dienstherren mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung A kann in jedem Kalenderjahr entweder eine Leistungsprämie oder Leistungszulage oder in einem Fall leistungsbezogener Sonderurlaub gewährt werden.

## § 8

## Teamregelungen

(1) Leistungsprämien oder Leistungszulagen können als Teamprämie und Teamzulage jeweils mehreren Beamtinnen und Beamten gewährt werden, wenn sie wesentlich an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten herausragenden besonderen gemeinsamen Leistung beteiligt waren. Team-

prämie und Teamzulage werden jeweils nur als ein Leistungsanreiz bei der Zahl der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt.

(2) Teamprämien und Teamzulagen dürfen in der Summe 250 Prozent des in § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 geregelten Umfangs nicht übersteigen. Maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich Beteiligten.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen, die sich für die einzelnen Beamtinnen und Beamten als Teil des Teams ergeben, können ihrer Höhe nach auch entsprechend dem Grad der individuellen Leistung am Gesamtergebnis bemessen werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

## § 9

## Ausschluss- und Konkurrenzregelungen

(1) Leistungsanreize dürfen nicht neben Zulagen und Vergütungen gewährt werden, soweit ihnen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt.

(2) Eine Leistungsstufe soll nicht innerhalb eines Jahres nach der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden.

## § 10

## Verfahren

(1) Über die Vergabe der Leistungsanreize und den Widerruf einer Leistungszulage entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf andere Dienststellen übertragen. Für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die oberste Dienstbehörde oder sind die von ihr bestimmten Stellen zuständig.

(2) Die Entscheidungsberechtigten haben die jeweils herausragenden Leistungen zu dokumentieren; vor der Entscheidung über die Vergabe der Leistungsanreize sollen die Vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten gehört werden. Die Entscheidung über die Gewährung oder den Widerruf ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

## § 11

## Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Leistungsstufenverordnung vom 4. November 1998 (GVBl. I S. 470)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

## § 12

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 10 am Tage nach der

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 323-124

Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf  
des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration\*)  
Vom 8. Dezember 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), auch in Verbindung mit § 19 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 356, 451), geändert durch Verordnung vom 5. März 2014 (GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

- I. In § 1 wird das Wort „Sozialministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Soziales und Integration“ ersetzt.
- II. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  1. Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

Gegenstand	Nr.
Anlagen, überwachungsbedürftige	344
Apothekenwesen	13
Apothekerinnen oder Apotheker	11
Arbeitsmedizinische Vorsorge	3108
Arbeitsschutz, allgemeiner	31
Arbeitsschutz, sozialer	37
Arbeitssicherheit	3104
Arbeitsstätten	3102
Arzneimittelwesen	14
Ärztinnen oder Ärzte	11
Ärztliche Stelle	353
Betäubungsmittelwesen	14
Betriebssicherheit	34
Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungspersonal	4
Biostoffe	3109
Druckluft	3103
Ethikkommission	3617
Fachberufe des Gesundheitswesens	12
Fahrpersonal	373
Gefahrstoffwesen	32
Gelbfieberimpfstellen	15
Gesundheitsämter	6
Gesundheitswesen	1
Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker	64
Heilquellen	181
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	11
Klinische Prüfungen von Medizinprodukten	361
Krankenanstalten, private	17

\*) Ändert FFN 305-68

Ladenöffnung	372
Medizinproduktewesen	36
Präimplantationsdiagnostik	145
Produkt- und Betriebssicherheit	34
Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	11
Rettungsdienst	19
Röntgenwesen	35
Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler	2
Sprengstoffwesen	33
Transfusionswesen	14
Trinkwasser	16
Verbraucherinformation	345
Vertriebene	2
Vorsorge, arbeitsmedizinische	3108
Wasser	18
Werkstätten für behinderte Menschen	5
Zahnärztinnen oder Zahnärzte	11

“

2. In Nr. 11 werden in Spalte 2 nach der Angabe „(KJPsychTh-APRV)“ das Komma und die Wörter „dem Heilpraktikergesetz und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz“ gestrichen
3. Die Nr. 118 und 119 werden aufgehoben.
4. In Nr. 12 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Funktionsdiagnostik“ eine neue Zeile mit dem Wort „Notfallsanitäter/in“ eingefügt.
5. In Nr. 121 wird in Spalte 2 nach der Angabe „(MTAG),“ die Angabe „den §§ 1 und 2 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG),“ eingefügt.
6. Nach Nr. 122 wird als neue Nr. 123 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
123	Abschlüsse		

7. Die bisherige Nr. 123 wird Nr. 1231 und nach der Angabe „MTAG,“ wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 4 NotSanG,“ eingefügt.
8. Die bisherige Nr. 124 wird Nr. 1232 und nach der Angabe „MTAG,“ wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 NotSanG,“ eingefügt.
9. Die bisherige Nr. 125 wird Nr. 124 und nach der Angabe „MTAG,“ wird die Angabe „§ 9 Satz 1 NotSanG,“ eingefügt.
10. Nach der neuen Nr. 124 wird als neue Nr. 125 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
125	Urkunden, Zeugnisse, Bescheinigungen		

11. Die bisherige Nr. 126 wird Nr. 1251 und die Wörter „der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“ werden durch die Angabe „AltPflAPrV“ ersetzt und nach der Angabe „(MTA-APrV),“ wird die Angabe „Anlage 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV),“ eingefügt.
12. Die bisherige Nr. 127 wird Nr. 1252 und nach den Wörtern „technische Assistenten in der Medizin,“ wird die Angabe „Anlage 6 oder 7 NotSan-APrV“ eingefügt.
13. Als neue Nr. 1253 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1253	Bescheinigung zur Vorlage bei den zuständigen Stellen im Ausland über eine in Hessen abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung und über Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland		120

14. Die bisherige Nr. 128 wird Nr. 126.  
15. Die bisherige Nr. 1281 wird Nr. 1261 und nach der Angabe „MTA-APrV,“ wird die Angabe „§§ 4, 9 und 10 NotSan-APrV,“ eingefügt.  
16. Die bisherigen Nr. 1282 und 1283 werden die Nr. 1262 und 1263.  
17. Nach der neuen Nr. 1263 werden als neue Nr. 127 bis 1283 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
127	Aus- und Weiterbildungsstätten in einem Fachberuf des Gesundheitswesens		
1271	Staatliche Anerkennung nach § 16 Abs. 2 HGöGD		650
1272	Änderungen der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 16 Abs. 2 HGöGD		
12721	Erhöhung der Kapazität	je Anzeige	300
12722	Änderung bei Leitung und Lehrkräften	je Anzeige	100
12723	Änderung der Räumlichkeiten	je Anzeige	250
1273	Überwachung staatlich anerkannter Ausbildungsstätten einschließlich Prüfung von Unterlagen, Begehung von Räumlichkeiten und Erlass von Verfügungen nach § 17 Abs. 1 HGöGD	nach Zeitaufwand	
128	Modellvorhaben nach § 4 Abs. 5 und 6 ErgThG, § 6 Abs. 3 und 4 HebG, § 4 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und § 9 Abs. 2 und 3 MPhG		
1281	Genehmigung von Modellvorhaben		1 000
1282	Änderung der Genehmigung von Modellvorhaben	je Anzeige	
12821	Erhöhung der Kapazität des Modells	je Anzeige	500
12822	Änderung bei Leitung und Lehrkräften	je Anzeige	150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12823	Änderung der Räumlichkeiten	je Anzeige	300
1283	Überwachung der Modellvorhaben einschließlich Prüfung von Unterlagen, Begehung von Räumlichkeiten und Erlass von Verfügungen nach § 17 Abs. 1 HGöGD	nach Zeitaufwand	

18. Nr. 129 wird aufgehoben.

19. Nach Nr. 13107 wird als neue Nr. 13108 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
13108	Ausstellung einer Ersatzurkunde für eine Erlaubnis nach Nr. 131011, 131012, 131013, 131014, 131015 oder 13107		30

20. Die bisherigen Nr. 13108 bis 131102 werden die Nr. 13109 bis 131112.

21. Nach der neuen Nr. 131112 wird als neue Nr. 13112 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
13112	Prüfung einer Anzeige über die Änderung des Status als Haupt- oder Filialapotheke nach § 2 Abs. 5		30

22. In Nr. 1321 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „50“ ersetzt.

23. Nr. 1323 wird aufgehoben.

24. In Nr. 14 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Transfusionswesen“ ein Komma und das Wort „Präimplantationsdiagnostik“ angefügt.

25. In Nr. 141211 wird in Spalte 2 die Angabe „Satz 1“ angefügt.

26. Nr. 141212 wird Nr. 1412111 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1412111	Ausstellung eines Zertifikats über die Gute Herstellungspraxis bei Inspektion nach § 64 Abs. 3c		2000

27. Die bisherige Nr. 141213 wird Nr. 141212 und in Spalte 4 wird die Angabe „50“ durch „100“ ersetzt.

28. Die bisherige Nr. 141214 wird Nr. 141213 und in Spalte 2 wird die Angabe „141213“ durch die Angabe „141211, 1412111 oder 141212“ ersetzt.

29. Nr. 14123 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ gestrichen.

b) In Spalte 4 wird die Angabe „200“ eingefügt.



30. In Nr. 14128 werden in Spalte 2 die Wörter „einer Prüferin oder einem Prüfer“ durch die Angabe „einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 25“ ersetzt.
31. In Nr. 14129 wird in Spalte 2 das Wort „prüferinitiierten“ durch „prüferinitiierten“ und werden die Wörter „einer Prüferin oder einem Prüfer“ durch die Angabe „einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 25“ ersetzt.
32. In Nr. 14133 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „80“ ersetzt.
33. Nr. 14161 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14161	Bescheinigung oder Auskunft über die Sachkenntnis nach § 75		150

34. In Nr. 1441 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ gestrichen.
35. Nach Nr. 1441 werden als Nr. 14411 bis 1453 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14411	bei Arzneimitteln, die für den Einzelfall hergestellt werden	je Zytostatikazubereitung oder parenteraler Zubereitung oder je 1 000 Blisterbeutel mit unveränderten Arzneimitteln	1
14412	bei Arzneimitteln, die in kleinen Mengen hergestellt werden oder deren Lagerung besondere Probleme bereitet	je Charge	120
145	Amtshandlungen nach der Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV)		
1451	Zulassung eines Zentrums für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 Abs. 1 Nr. 2		300 bis 5 000
1452	Verlängerung der Zulassung eines Zentrums für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 Abs. 4 Satz 3		200 bis 5 000
1453	Überwachung eines Zentrums für Präimplantationsdiagnostik	nach Zeitaufwand	

36. Die Nr. 19 bis 196 werden durch folgende Nr. 19 bis 195 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
19	Amtshandlungen nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz		
191	Beauftragung zur Leistungserbringung in der Luftrettung nach § 5 Abs. 4 und § 11		1 000 bis 1 600
192	Wiedererteilung einer Beauftragung zur Leistungserbringung in der Luftrettung nach § 5 Abs. 4 und § 11		600 bis 1 200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
193	Rücknahme eines Antrages auf Beauftragung zur Leistungserbringung in der Luftrettung nach § 11		500 bis 1 000
194	Erweiterung der Beauftragung oder wesentliche Änderung des Betriebes eines Leistungserbringers in der Luftrettung nach § 11		300 bis 1 000
195	Überprüfung des Betriebs eines Leistungserbringers nach § 12		300 bis 2 000

37. Die Nr. 3107 und 31071 werden aufgehoben.

38. Die Nr. 3108 bis 3109 werden die Nr. 3107 bis 3108.

39. Die Nr. 31091 und 31092 werden die Nr. 31081 und 31082 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31081	Erlaubnis nach § 15		200 bis 1 500
31082	Anzeige nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3		75 bis 300

40. Nach der neuen Nr. 31082 wird als neue Nr. 31083 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31083	Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand	mindestens 75

41. Die Nr. 3110 und 31101 werden die Nr. 3109 und 31091.

42. In Nr. 344 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Amtshandlungen nach der BetrSichV“

43. Die Nr. 34401 bis 34405 werden durch folgende Nr. 3441 bis 3444 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3441	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1		
34411	zur Errichtung und zum Betrieb	1 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 600
34412	zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise	1. v.H. der Änderungskosten	mindestens 300
3442	Entscheidung über Ausnahmen nach § 19 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3443	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3444	Verkürzung oder Verlängerung von Fristen nach § 19 Abs. 6	nach Zeitaufwand	

44. Die Nr. 34406 bis 34410 werden aufgehoben.
45. In Nr. 35123 wird in Spalte 2 das Wort „Betreiber“ durch „Strahlenschutzverantwortlichen“ ersetzt.
46. Nr. 35124 wird wie folgt geändert:
- In Spalte 3 werden die Wörter „je Nachforderung“ eingefügt.
  - In Spalte 4 wird die Angabe „bis 75“ gestrichen.
47. Nr. 35178 wird wie folgt geändert:
- In Spalte 3 werden die Wörter „je Person“ gestrichen.
  - In Spalte 4 wird vor der Angabe „150“ die Angabe „50 bis“ eingefügt.
48. Nr. 3531 wird wie folgt geändert:
- Spalte 3 wird wie folgt gefasst:  
„je Prüfung eines von einem Strahlenschutzverantwortlichen eigenverantwortlich verwendeten oder bereitgehaltenen Röntgenstrahlers“
  - In Spalte 4 wird die Angabe „270 bis 800“ durch „120 bis 880“ ersetzt.
49. In Nr. 3631 wird in Spalte 2 die Angabe „jeweils in Verbindung mit § 7“ angefügt.
50. In Nr. 3712 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 120“ eingefügt.
51. In Nr. 371511 wird in Spalte 4 die Angabe „850“ durch „1 000“ ersetzt.
52. In Nr. 371512 wird in Spalte 4 die Angabe „1 100“ durch „1 250“ ersetzt.
53. In Nr. 371521 wird in Spalte 4 die Angabe „1 200“ durch „1 500“ ersetzt.
54. In Nr. 371522 wird in Spalte 4 die Angabe „1 500“ durch „1 750“ ersetzt.
55. In Nr. 37163 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ gestrichen.
56. Nach Nr. 37163 werden als Nr. 371631 bis 371636 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
371631	für 1 bis 20 Personen		1 200
371632	für 21 bis 50 Personen		1 500
371633	für 51 bis 100 Personen		2 000
371634	für 101 bis 250 Personen		2 750
371635	für 251 bis 500 Personen		3 500
371636	für mehr als 500 Personen		4 500

57. Nr. 3752 wird wie folgt geändert:
- In Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
  - In Spalte 4 wird vor der Angabe „200“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
58. Nr. 3753 wird wie folgt geändert:
- In Spalte 3 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
  - In Spalte 4 wird die Angabe „60“ durch „mindestens 100“ ersetzt.
59. In Nr. 62 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Belehrungen“ ein Komma und das Wort „Erlaubnisse“ eingefügt.
60. Nach Nr. 62158 werden als Nr. 62159 und 6216 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
62159	eines Schwimm- und Badebeckens	nach Zeitaufwand	
6216	eines Badegewässers nach § 15 VO-BGW	nach Zeitaufwand	

61. In Nr. 624 wird in Spalte 4 die Angabe „26“ durch „28“ ersetzt.
62. In Nr. 6242 wird in Spalte 4 die Angabe „12“ durch „20“ ersetzt.

63. In Nr. 6244 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „12“ ersetzt.

64. Nach Nr. 6244 wird als Nr. 6245 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6245	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG sowie die damit in Zusammenhang stehende Laborbesichtigungen, Anzeigen der Tätigkeit und Freistellung	nach Zeitaufwand	

65. Die Nr. 64 bis 643 werden durch folgende Nr. 64 bis 6424 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>64</b>	<b>Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker</b>		
641	Amtshandlungen nach dem Heilpraktikergesetz und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz		
6411	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 2 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes		250
6412	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nr. 6411 nach § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz	nach Zeitaufwand	höchstens 1 000
642	Überprüfungsverfahren für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nach den Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes		
6421	Schriftliche Überprüfung nach Nr. 4.5		225
6422	Mündliche Überprüfung nach Nr. 4.6		155
6423	Verschiebung eines Überprüfungstermins innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Überprüfungstermin		25
6424	Prüfung eingereichter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage		80 bis 180

66. Die Nr. 65 und 651 werden aufgehoben.

67. Die bisherigen Nr. 66 bis 662 werden zu Nr. 65 bis 652.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

**Vierte Verordnung  
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung**

**Vom 24. November 2015**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der  
Nachweisberechtigten-Verordnung**

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Nr. 6 und 9, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und Abs. 6 jeweils in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 22 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Architekten- und Stadtplangeretzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 612), und
3. des § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, soweit der Ingenieurkammer Hessen weitere Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Ingenieurkammergesetzes übertragen werden, nach Erörterung mit der Ingenieurkammer Hessen:

Die Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2013 (GVBl. S. 654), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „13. November 2012 (GVBl. S. 423)“ durch 24. November 2015 (GVBl. S. 546) ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „abgeschlossen“ die Wörter „und die Prüfung zum Sachverständigen der Feuerwehr für vorbeugenden Brandschutz bestanden“ eingefügt.
  - b) Als Satz 2 wird angefügt:  
„Satz 1 Nr. 1 ist erst für Anträge auf Eintragung der Nachweisberechtigung anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 2015 gestellt werden; bereits in die Liste der Nachweisberechtigten erfolgte Eintragungen bleiben unberührt.“

3. § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ durch „Abs. 4 Nr. 3“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „stehen“ ein Semikolon und die Wörter „die Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Nachweisberechtigte bei einem an diesem Bauprojekt beteiligten Unternehmen beschäftigt sind“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „250 000 Euro“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
    - cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „20. September 2013 (BGBl. I S. 3642)“ durch „17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ ersetzt.
    - dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.
  - c) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:  
„(4) Nachweisberechtigte überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen erstellten bautechnischen Nachweise. Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung darf sich die Bauherrschaft nur aus wichtigem Grund einer anderen nachweisberechtigten Person als derjenigen bedienen, die den Nachweis erstellt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die nachweisberechtigte Person verstorben oder längere Zeit erkrankt ist. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung soll sich auf Stichproben der Ausführung der jeweils wesentlichen Bauteile beschränken.“
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
  - e) Als Abs. 6 wird angefügt:  
„(6) Sieht die oder der Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen vor, soll sie oder er die zuständige Brandschutzdienststelle zu den Einsatzmöglichkeiten hören und deren Anforderungen im Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes würdigen.“

<sup>1)</sup> Ändert FFN 361-110

5. § 8 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
  - Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 11 wird die Angabe „2015“ durch „2020“ ersetzt.
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „eine“ gestrichen.
  - In Nr. 1 wird die Angabe „DIN 1054“ durch „DIN EN 1997-1“ ersetzt.
  - Als Nr. 11 wird angefügt:
 

„11. Es werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung angewendet.“
- Anlage 8.** Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

##### Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung

###### Aufgrund

- des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 und Abs. 6 und 7 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
- des § 22 Abs. 1 Nr. 9 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 612), und
- des § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, soweit der Ingenieurkammer Hessen weitere Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Ingenieurkammergesetzes übertragen werden, nach Erörterung mit der Ingenieurkammer Hessen:

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ ersetzt.

- § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - Satz 4 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist nach Zeitaufwand zu bemessen und von der Anerkennungsbehörde festzulegen. Werden die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, erhalten Bedienstete des öffentlichen Dienstes keine Aufwandsentschädigung. Die Kosten nach Satz 3 sowie die Kosten der Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig.“
  - In dem neuen Satz 7 werden nach dem Wort „Prüfungsausschüsse“ die Wörter „und deren Geschäftsführung“ eingefügt.
- In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder sonstige Stellen“ gestrichen.
- § 16 wird wie folgt geändert:
  - In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „abgeschlossen“ die Wörter „und die Prüfung zum Sachverständigen der Feuerwehr für vorbeugenden Brandschutz bestanden“ eingefügt.
  - In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Brandschutznachweise“ durch die Wörter „Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutznachweise)“ ersetzt.
- § 19 Abs. 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise. Ist nach dem Brandschutznachweis der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sollen die Prüfsachverständigen für Brandschutz die zuständige Brandschutzdienststelle zu den Einsatzmöglichkeiten hören und deren Anforderungen bei der Prüfung des Brandschutznachweises würdigen.“
- § 20 wird wie folgt geändert:
  - In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 745)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410),“ eingefügt.
  - In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502)“ durch „14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)“ ersetzt.
- In § 21 Satz 2 wird die Angabe „16. November 1995 (GVBl. I S. 514),“ geändert durch Verordnung vom

<sup>3)</sup> Ändert FFN 361-114

3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30),“ durch „17. November 2014 (GVBl. S. 286)“ ersetzt.
8. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hundert“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch „Satz 1 oder 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732)“ durch „§ 50 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276)“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
10. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter „sollen sich zur einheitlichen Vertragsgestaltung und“ durch „müssen sich“ ersetzt.
11. In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)“ durch „2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“ ersetzt.
12. In § 37 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4 bis 7“ durch „Satz 4 bis 6“ ersetzt.

13. In § 41 wird die Angabe „Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2011 (GVBl. I S. 705)“ durch „Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2015 (GVBl. S. 52)“ ersetzt.
14. In § 45 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch „2020“ ersetzt.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

Aufgrund des § 5 Abs. 8 Satz 3 in Verbindung mit § 20 des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

In § 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 1. Januar 2011 (GVBl. I S. 11) wird die Angabe „2015“ durch „2023“ ersetzt.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2015

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Al-Wazir

<sup>3)</sup> Ändert FFN 363-37



**Anhang zu Artikel 1 Nr. 8****Anlage 2**

zu § 2 Abs. 5:

<b>1</b>	Absenderin / Absender	<input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauherrschaft <input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauaufsicht	
	<b>Bauherrschaft</b>	<b>BESTÄTIGUNG der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO)</b>	
<b>2</b>	<b>Baugrundstück</b>	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Eigentümer/in (Name und Anschrift)	
		Gemarkung, Flur, Flurstücke	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Bauordnung	
<b>3</b>	<b>Bauvorhaben Beschreibung Gebäudeklasse</b>		
<b>4</b>	<b>Nachweisberechtigte Person</b>	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	e-mail
		Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer: Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4 NBVO:	Nummer  ja / nein
		Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 11 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung zutrifft.	Unterschrift
		Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.	Datum
<b>5</b>	<b>Hinweis</b>	Diese Bestätigung ersetzt nicht die Bescheinigung zur Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich im Zusammenhang mit der Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit nach Anlage 2 Abschnitt V Nr. 3 der Hessischen Bauordnung.	

**Landeswasserstraßenverordnung\*)<sup>1)</sup>****Vom 26. November 2015****Aufgrund**

1. des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338),
2. des § 1 des Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, im Fall der Nr. 1 im Benehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf Landeswasserstraßen. Landeswasserstraßen sind die in der Anlage aufgeführten für die Schifffahrt freigegebenen Wasserstraßen.

(2) Diese Verordnung gilt

1. für Schiffe mit einer Länge von mindestens 20 Metern,
2. Schiffe, bei denen das Produkt aus Länge mal Breite mal Tiefgang ein Volumen von mindestens 100 Kubikmetern ergibt,
3. schwimmende Geräte,
4. Schlepp- oder Schubboote, die dazu bestimmt sind, Fahrzeuge im Sinne der Nr. 1 bis 3 zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
5. Fahrgastschiffe, die dazu bestimmt sind, zusätzlich zur Besatzung mehr als zwölf Fahrgäste zu befördern,

soweit sie auf Landeswasserstraßen verkehren.

(3) Die §§ 4 bis 7 gelten nicht für

1. Fähren,
2. Fahrzeuge, die militärischen Zwecken dienen,

3. Seeschiffe im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/49/EU der Kommission vom 11. Oktober 2013 (ABl. EU Nr. L 272 S. 41).

(4) Die §§ 4 bis 9 gelten nicht für

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist, und
2. Wasserrettungsfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Rettungseinsatz.

**§ 2****Anwendbarkeit von Vorschriften**

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf den Landeswasserstraßen entsprechend Anwendung:

1. die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 8,
2. die §§ 2 sowie 4 bis 40 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2015 (BGBl. I S. 142),
3. die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), mit Ausnahme des § 2a,
4. die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), mit Ausnahme des § 3,
5. die Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
6. die Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569, 2003 I S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und
7. die Fährenbetriebsverordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802).

\*) FFN 63-10

<sup>1)</sup> Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/49/EU der Kommission vom 11. Oktober 2013 (ABl. EU Nr. L 272 S. 41). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2012 (ABl. EU Nr. L 316 S. 12), sind beachtet worden.

(2) Für Fähren im Fährbetrieb auf Landeswasserstraßen finden die technischen Vorschriften des Anhangs X, Teil 1 – Fähren der Binnenschiffsuntersuchungsordnung Anwendung, die auf den Wasserstraßen des Bundes gelten. Die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 kann im Einzelfall davon abweichende Regelungen treffen.

### § 3

#### Gemeinschaftszeugnis, Fahrzeuganforderungen

(1) Ein Fahrzeug nach § 1 Abs. 2 darf am Verkehr auf Landeswasserstraßen nur teilnehmen, wenn für das Fahrzeug ein Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe nach dem Muster in Anhang V Teil I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ausgestellt ist. Abweichend von Satz 1 bedarf es eines Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe nicht, wenn

1. für das Fahrzeug ein Schiffsattest nach Art. 22 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung vom 11. März 1969 (BGBl. II S. 597) in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Zusatzprotokoll Nr. 7 vom 27. November 2002 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1912) erteilt ist, oder
2. das Fahrzeug über ein sonstiges Fahrtauglichkeitszeugnis verfügt und nachgewiesen ist, dass das Fahrzeug die Anforderungen an die Erteilung des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe nach Abs. 2 erfüllt.

(2) Das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe wird auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Fahrzeugs erteilt, wenn eine technische Untersuchung nach Maßgabe der §§ 2.02 und 2.03 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ergibt, dass Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung des Fahrzeugs den Anforderungen der Binnenschiffsuntersuchungsordnung entsprechen.

### § 4

#### Gültigkeitsdauer des Gemeinschaftszeugnisses

(1) Die im Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe auszuweisende Gültigkeitsdauer des Gemeinschaftszeugnisses beträgt für

1. Fahrgastschiffe fünf Jahre und
2. alle übrigen Fahrzeuge zehn Jahre.

(2) In begründeten Einzelfällen kann abweichend von Abs. 1 eine kürzere Gültigkeitsdauer festgelegt werden.

(3) Die Gültigkeit des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe kann aufgrund einer erneuten technischen Untersuchung des Fahrzeugs nach Maßgabe des § 2.09 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung verlängert

werden. Ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine erneute technische Untersuchung nach Satz 1 nicht zuzumuten, kann die Gültigkeit des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe um höchstens ein Jahr verlängert werden.

### § 5

#### Vorläufiges Gemeinschaftszeugnis

Liegen die Voraussetzungen des § 2.05 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vor, ist auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers ein vorläufiges Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe nach den Mustern in Anhang V Teil VII bis IX der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zu erteilen.

### § 6

#### Entziehung des Gemeinschaftszeugnisses

Das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe kann nach Maßgabe des § 2.13 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung entzogen werden, wenn das Fahrzeug nicht mehr den entsprechenden technischen Vorschriften genügt.

### § 7

#### Pflichten der Schiffsführerin oder des Schiffsführers und der Eigentümerin oder des Eigentümers

(1) Das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe, das Schiffsattest oder das sonstige Fahrtauglichkeitszeugnis nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist bei der Teilnahme am Verkehr auf Landeswasserstraßen mitzuführen. Auf Verlangen hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer dieses den zur Kontrolle befugten Personen vorzulegen.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Fahrzeugs hat jede Namensänderung, jeden Eigentumswechsel, jede neue Eichung des Fahrzeugs und jede Änderung der Registrierung oder des Heimortortes der Behörde nach § 16 Abs. 2 mitzuteilen und das Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe zur Eintragung der Änderung dort vorzulegen.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Behörde nach § 16 Abs. 2

1. den Verlust eines von ihr ausgestellten Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe mitzuteilen,
2. das unleserlich oder sonst unbrauchbar gewordene von ihr ausgestellte Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe zurückzugeben.

In diesen Fällen stellt die Behörde eine Ersatzausfertigung des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe aus, die als solche zu bezeichnen ist.

## § 8

Wesentliche Änderung,  
Instandsetzung des Fahrzeugs

Nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung des Fahrzeugs, die die Festigkeit des Baus, die Fahr- oder Manöviereigenschaften oder die besonderen Merkmale des Fahrzeugs beeinflusst, darf das Fahrzeug erst wieder in Fahrt gesetzt werden, wenn es einer erneuten technischen Untersuchung nach Maßgabe des § 2.08 des Anhangs II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung unterzogen worden ist.

## § 9

## Fahrerlaubnis

(1) Wer auf Landeswasserstraßen ein Fahrzeug im Sinne des § 1 Nr. 2 der Binnenschifferpatentverordnung führen will, bedarf der nach der Binnenschifferpatentverordnung für das Befahren von Bundeswasserstraßen der Zone 4 nach Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vorgeschriebenen oder anerkannten Fahrerlaubnis oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis eines anderen Bundeslandes.

(2) Wer auf einer Landeswasserstraße ein Sportboot im Sinne des § 1 Nr. 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen führen will, bedarf eines Sportbootführerscheins-Binnen nach § 2 Abs. 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen.

(3) Die Behörde nach § 16 Abs. 1 kann Personen ohne Fahrerlaubnis nach Abs. 1 und 2 auf Antrag das Führen von Fahrzeugen auf einer Landeswasserstraße erlauben, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Fahrerlaubnis nach Abs. 1, 2 oder 3 ist beim Führen des Fahrzeugs mitzuführen und den nach § 16 Abs. 1 zuständigen Behörde oder dem Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium als Wasserschutzpolizei auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Fahrzeugs darf weder anordnen noch zulassen, dass eine Person das Fahrzeug führt, die über keine Fahrerlaubnis nach Abs. 1, 2 oder 3 verfügt.

## § 10

## Fahruntüchtigkeit

Personen mit 0,25 Milligramm pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist das Führen eines Fahrzeugs auf Landeswasserstraßen verboten.

## § 11

## Fahrgeschwindigkeit

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen die in der Anlage für die jeweilige

Landeswasserstraße festgelegte Fahrgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer nicht überschreiten.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 zuständige Behörde kann abweichend von Abs. 1 auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers eines Fahrzeugs eine höhere Fahrgeschwindigkeit insbesondere für Trainings- und Begleitboote der Sportvereine zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Nutzung der Landeswasserstraße sowie der übrige Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden.

## § 12

Fahrverbote, Nutzungsbeschränkungen,  
Vermietung von Sportbooten

(1) Untersagt sind

1. das Fahren mit Amphibien-, Luftkissen- und Tragflügelfahrzeugen sowie mit Wassermotorrädern und
2. das Wasserskilaufen, das Surfen mit einem von einem Drachen gezogenen Surfbrett (Kitesurfen) sowie das Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen oder Drachenfallschirmen.

(2) Das Fahren mit festen oder aufblasbaren Schwimmsitzen (Belly-Boats) bedarf der Genehmigung.

(3) Die gewerbsmäßige Überlassung von Sportbooten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), gegen Zahlung eines Entgelts bedarf der Genehmigung.

(4) Die Benutzung von Modellfahrzeugen kann beschränkt oder untersagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erwarten ist.

## § 13

## Fahren im Uferbereich

Fahrzeuge, die sich in Fahrt befinden und nicht an- oder ablegen, müssen von dem Ufer einen Abstand von mindestens 20 Metern einhalten. Wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist vom Ufer der größtmögliche Abstand einzuhalten. Das An- und Ablegen hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

## § 14

## Zu Wasser lassen, Stillliegen

(1) Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür zugelassenen Einsetzstellen zu Wasser gelassen werden.

(2) Das Festmachen und das Ankern sind nur an den hierfür zugelassenen Anlegestellen und Liegeplätzen zulässig.

## § 15

## Schiffahrt bei Hochwasser

Landeswasserstraßen dürfen bei Hochwasser nicht befahren werden. Die jewei-

lige Hochwassermarke bestimmt sich nach der Anlage.

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist der Gemeindevorstand der in der Anlage jeweils benannten Gemeinde. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Regierungspräsidium Kassel für den Vollzug des § 3 Abs. 2, der §§ 4 bis 6, des § 7 Abs. 2 und 3 sowie des § 8 zuständig.

(3) Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium als Wasserschutzpolizei zuständig.

§ 17

Ausnahmen

(1) Die Behörde nach § 16 Abs. 1 kann auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers eines Fahrzeugs schriftlich Ausnahmen von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 ist beim Betrieb des Fahrzeugs mitzuführen und den nach § 16 Abs. 1 zuständigen Behörde oder dem Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium als Wasserschutzpolizei auf Verlangen vorzulegen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 10 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 9 Abs. 1 ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis führt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 ein Sportboot ohne Sportbootführerschein-Binnen führt,

3. entgegen § 9 Abs. 4 die erforderliche Fahrerlaubnis beim Führen des Fahrzeugs nicht mitführt oder nicht auf Verlangen vorlegt,
4. entgegen § 9 Abs. 5 als Eigentümerin oder als Eigentümer eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, dass eine Person das Fahrzeug führt, die über keine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1, 2 oder 3 verfügt,
5. entgegen § 10 ein Fahrzeug führt, obwohl er 0,25 Milligramm pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
6. entgegen § 11 die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 mit Amphibien-, Luftkissen-, Tragflügelfahrzeugen oder Wassermotorrädern fährt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 Wasserski läuft, Kitesurfen betreibt oder Flugkörper schleppt,
9. entgegen § 12 Abs. 2 ohne Genehmigung mit Belly-Boats fährt,
10. entgegen § 12 Abs. 3 ohne Genehmigung ein Sportboot vermietet,
11. entgegen § 13 Satz 1 oder 2 den Mindestabstand zum Ufer nicht einhält,
12. entgegen § 13 Satz 3 an- oder ablegt,
13. entgegen § 14 ein Fahrzeug zu Wasser lässt, festmacht oder ankert,
14. gegen das Fahrverbot bei Hochwasser nach § 15 verstößt oder
15. entgegen § 17 Abs. 2 die Ausnahmegenehmigung beim Betrieb des Fahrzeugs nicht mitführt oder nicht auf Verlangen vorlegt.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage

Landeswasserstraße nach § 1 Abs. 1 Satz 2	Zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1	Fahrgeschwindigkeit nach § 11	Hochwassermarke nach § 15
Ginsheimer Altrhein von km 1,5 bis zur Mündung in den Rhein	Stadt Ginsheim-Gustavsburg	5 km/h	Hochwassermarke II des amtlichen Pegels Mainz

Wiesbaden, den 26. November 2015

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Al-Wazir



**Verordnung  
über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter\*)  
Vom 30. November 2015**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 der Delegationsverordnung,
3. des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
4. a) des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318),  
 b) des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),  
 c) des § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),  
 d) des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,  
 e) des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),  
 f) des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706),  
 g) des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),  
 h) des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),  
 i) des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),  
 j) des § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),  
 k) des § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),  
 l) des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2002 I S. 2972),  
 m) des § 17 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690, 2009 I S. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),  
 n) des § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),  
 jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis b, d und f auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und § 8 Nr. 1 Buchst. b bis n und Nr. 2 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Servicestelle Recht
- § 4 Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer
- § 5 Besteuerungsverfahren bei Organisationsverhältnissen

\*) FFN 40-26

- § 6 Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt
- § 7 Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten
- § 8 Grunderwerbsteuer
- § 9 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 10 Rennwett- und Lotteriesteuer
- § 11 Betriebsprüfung
- § 12 Überwachung der Spielbanken
- § 13 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung
- § 14 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 15 Besteuerung von Konsulatsangehörigen
- § 16 Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- § 17 (weggefallen)
- § 18 Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen
- § 19 Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen
- § 20 Wohnungsbauprämie
- § 21 Erhebung und Vollstreckung
- § 22 Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung
- § 23 Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- § 24 Besteuerung bei grenzüberschreitender Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- § 25 Steuerabzug bei Bauleistungen
- § 26 Abweichende Zuständigkeitsvereinbarung
- § 27 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 28 Inkrafttreten

---

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 25 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen

1. der Bezirk des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach mit Sitz in Alsfeld den Vogelsbergkreis,
2. der Bezirk des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe den Hochtaunuskreis,

3. der Bezirk des Finanzamtes Bensheim mit Sitz in Bensheim die Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Viernheim und Zwingenberg sowie die Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal (Odenwald), Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach,
4. der Bezirk des Finanzamtes Darmstadt mit Sitz in Darmstadt die Städte Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt, Pfungstadt und Weiterstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modautal, Mühlthal, Rossdorf und Seeheim-Jugenheim,
5. der Bezirk des Finanzamtes Dieburg mit Sitz in Dieburg die Städte Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim sowie die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg und Schaafheim,
6. der Bezirk des Finanzamtes Dillenburg mit Sitz in Dillenburg die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Breitscheid, Dietzhölztal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn,
7. der Bezirk des Finanzamtes Eschwege-Witzenhausen mit Sitz in Eschwege den Werra-Meißner-Kreis,
8. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main I mit Sitz in Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
9. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main II mit Sitz in Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt,
10. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main III mit Sitz in Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt,
11. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main IV mit Sitz in Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit

- Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt,
12. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt/M. V-Höchst mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost –, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main; die Stadt Frankfurt am Main für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt,
  13. der Bezirk des Finanzamtes Friedberg (Hessen) mit Sitz in Friedberg (Hessen) die Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau) und Rosbach v.d. Höhe sowie die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt,
  14. der Bezirk des Finanzamtes Fulda mit Sitz in Fulda den Landkreis Fulda,
  15. der Bezirk des Finanzamtes Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen die Städte Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Gelnhausen, Schlüchtern, Steinau an der Straße und Wächtersbach sowie die Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigricht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Sinntal,
  16. der Bezirk des Finanzamtes Gießen mit Sitz in Gießen den Landkreis Gießen,
  17. der Bezirk des Finanzamtes Groß-Gerau mit Sitz in Groß-Gerau den Landkreis Groß-Gerau,
  18. der Bezirk des Finanzamtes Hanau mit Sitz in Hanau die Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Groß-Krotzenburg, Hammersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck,
  19. der Bezirk des Finanzamtes Hersfeld-Rotenburg mit Sitz in Bad Hersfeld den Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
  20. der Bezirk des Finanzamtes Hofheim am Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus den Main-Taunus-Kreis,
  21. der Bezirk des Finanzamtes Kassel I mit Sitz in Kassel die Städte Baunatal, Kassel, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fuldaabrück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –,
  22. der Bezirk des Finanzamtes Kassel II-Hofgeismar mit Sitz in Kassel die Städte Baunatal, Kassel, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fuldaabrück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt -, die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
  23. der Bezirk des Finanzamtes Korbach-Frankenberg mit Sitz in Korbach den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
  24. der Bezirk des Finanzamtes Langen mit Sitz in Langen die Städte Dietzenbach, Dreieich, Langen und Rödermark sowie die Gemeinde Egelsbach,
  25. der Bezirk des Finanzamtes Limburg-Weilburg mit Sitz in Limburg den Landkreis Limburg-Weilburg,
  26. der Bezirk des Finanzamtes Marburg-Biedenkopf mit Sitz in Marburg den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
  27. der Bezirk des Finanzamtes Michelstadt mit Sitz in Michelstadt den Odenwaldkreis und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach,
  28. der Bezirk des Finanzamtes Nidda mit Sitz in Nidda die Städte Büdingen, Gedern, Nidda und Ortenberg sowie die Gemeinden Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limesheim und Ranstadt,
  29. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main I mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
  30. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main II mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
  31. der Bezirk des Finanzamtes Rheingau-Taunus mit Sitz in Bad Schwalbach den Rheingau-Taunus-Kreis,
  32. der Bezirk des Finanzamtes Schwalm-Eder mit Sitz in Fritzlar den Schwalm-Eder-Kreis,
  33. der Bezirk des Finanzamtes Wetzlar mit Sitz in Wetzlar die Städte Aßlar, Braunsfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Bischoffen, Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg,



- Lahnau, Schöffengrund und Waldsolms,
34. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden I mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
35. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden II mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

§ 3

Servicestelle Recht

Beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst ist eine zentrale Servicestelle eingerichtet, die die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV – unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen – bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützt.

§ 4

Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuererlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel I	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel II-Hofgeismar Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach-Frankenberg

	Schwalm-Eder – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Offenbach am Main I	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Wiesbaden II	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –

(2) Für die Besteuerung der Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererlegung sind die Finanzämter für ihre eigenen Amtsbezirke zuständig. Ein Zuständigkeitswechsel in den Fällen der Versagung der Steuerbefreiung eines bisher steuerbefreiten Vereins tritt erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder nicht mehr vorliegen. In den Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei einem bisher steuerpflichtigen Verein tritt ein Zuständigkeitswechsel erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder noch nicht vorliegen.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Beteiligten, des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und Anteils am Betriebsvermögen sowie für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags das Finanzamt zuständig, dem

nach Abs. 1 die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie für betriebliche Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

(5) Die Rechte des Landes Hessen an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz werden vom Finanzamt Frankfurt am Main III wahrgenommen. Das Finanzamt Frankfurt am Main III überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuererlegung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten. Der Zahlungsverkehr wird vom Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - abgewickelt.

(6) Für die Besteuerung von und die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei

1. Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften nach § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
2. Investmentvermögen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung,
3. inländischen Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1f des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266),
4. Kapitalanlagegesellschaften nach § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,
5. externen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
6. internen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
7. REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Abs. 1 des REIT-Gesetzes vom

28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126), sowie von

8. Vor-REIT-Aktiengesellschaften nach § 2 des REIT-Gesetzes

nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, REIT-Gesetz, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und dem Investmentsteuergesetz für die Körperschaftsteuererlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(7) Für die Bearbeitung

1. von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren, die die Entscheidung nach § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes darüber, ob ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes vorliegt, zum Gegenstand haben,
2. von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren, die die Entscheidung nach § 15a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes darüber, ob eine offene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1f Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes ihre Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes vorliegt, oder die Entscheidung nach § 15a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1f Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, zum Gegenstand haben,
3. der Anträge nach § 20 des Investmentsteuergesetzes und für die Bearbeitung der sich daran gegebenenfalls anschließenden Rechtsbehelfs- und Klageverfahren

ist das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für alle hessischen Finanzämter zuständig (hinsichtlich der Nummern 1 und 2 unabhängig von einem gegebenenfalls für die Besteuerung eingetretenen Wechsel der Zuständigkeit).

(8) Für die Besteuerung von Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, sofern sich die

Zuständigkeit nicht bereits aus Abs. 6 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben, und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz für die Körperschaftsteuererzielung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt, zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für das Finanzamt</b>
Frankfurt/ M. V-Höchst	Frankfurt am Main III.

#### § 5

##### Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen nach §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, ist, vorbehaltlich § 4 Abs. 4, für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet. Ist eine in § 4 Abs. 6 bezeichnete Körperschaft Organgesellschaft eines Organträgers, bleibt das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für die Organgesellschaft zuständig. Dies gilt entsprechend für eine in § 4 Abs. 8 bezeichnete Körperschaft, die Organgesellschaft eines zum Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Frankfurt am Main III gehörenden Organträgers ist.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Diesem Amt wird ferner die Zuständigkeit für die Veranlagung zur Umsatzsteuer, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, für die gesonderte Gewinnfeststellung, für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens übertragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Personengesellschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens, die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und des Anteils am Betriebsvermögen für die Veranlagung zur Umsatzsteuer des Organträgers sowie für die Besteuerung des Organs das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, falls der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsver-

hältnisses erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeitraum und bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums ein, für den die Organschaft anzuerkennen ist. Für Feststellungen gilt dies sinngemäß.

#### § 6

##### Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 4 Abs. 4 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt am Main III für das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst zuständig.

(2) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 4 Abs. 6 und 8 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig.

(3) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 5 Abs. 1 fallen, ist das nach § 5 Abs. 1 zuständige Finanzamt auch für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig, wenn sowohl Organträger als auch Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung sowie ihre lohnsteuerliche Betriebsstätte im Bezirk der Finanzämter Frankfurt am Main III und Frankfurt/M. V-Höchst haben.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 sind für die Durchführung von Einkommensteuerveranlagungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b und § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes für das Finanzamt Frankfurt am Main III und das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main IV zuständig. Dabei ist das Finanzamt Frankfurt am Main I zuständig für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt, das Finanzamt Frankfurt am Main II für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt, und das Finanzamt Frankfurt am Main IV für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt.

(5) Sind, insbesondere im Rahmen einer Lohnsteuernachschau nach § 42g des Einkommensteuergesetzes, Feststellungen darüber zu treffen, ob eine lohnsteuerliche Betriebsstätte vorliegt, ist für diese Feststellungen und eine damit einhergehende Lohnsteuernachschau das Finanzamt zuständig, das voraussichtlich zuständig wäre, wenn es sich um eine lohnsteuerliche Betriebsstätte handeln würde.

#### § 7

##### Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main liegenden Grundstücke,
2. das Finanzamt Kassel I für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Kassel II-Hofgeismar und Kassel I liegenden Grundstücke, jedoch ohne die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg und die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
3. das Finanzamt Offenbach am Main II für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Offenbach am Main II und Offenbach am Main I liegenden Grundstücke,
4. das Finanzamt Wiesbaden I für die in der Stadt Wiesbaden liegenden Grundstücke.

## § 8

## Grunderwerbsteuer

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel II-Hofgeismar	Kassel I
Offenbach am Main II	Offenbach am Main I
Wiesbaden I	Wiesbaden II.

(2) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt Fulda für alle hessischen Finanzämter in den folgenden Fällen zuständig:

1. Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), soweit es sich um Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz in der Fassung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), Anwachsenden oder vergleichbare ausländische Vorgänge handelt,
2. Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2a des Grunderwerbsteuergesetzes,
3. Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes,
4. Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 3a des Grunderwerbsteuergesetzes.

Satz 1 gilt nicht, soweit

1. eine gesonderte Feststellung nach § 17 Abs. 2 oder 3 des Grunderwerbsteuergesetzes durch ein außerhessisches Finanzamt erfolgt oder
2. es sich um Erwerbsvorgänge handelt, die vor dem 01.01.2016 nach den

§§ 18 und 19 des Grunderwerbsteuergesetzes angezeigt werden.

(3) § 21 bleibt hiervon unberührt.

## § 9

## Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt, zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Fulda	Bad Homburg v. d. Höhe Bensheim Darmstadt Dieburg Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Gelnhausen Groß-Gerau Hanau Hofheim am Taunus Langen Limburg-Weilburg Michelstadt Offenbach am Main I Offenbach am Main II Rheingau-Taunus Wiesbaden I Wiesbaden II
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder
Wetzlar	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Marburg- Biedenkopf Nidda.

## § 10

## Rennwett- und Lotteriesteuer

Für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt.

## § 11

## Betriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom

20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) ist, vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, zuständig

**das Finanzamt für die Finanzämter**

Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg- Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel I	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Na- me mit den Buchsta- ben A bis K be- ginnt –
Kassel II- Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Na- me mit den Buchsta- ben L bis Z beginnt –
Offenbach am Main I	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Na- me mit den Buchsta- ben A bis K be- ginnt –
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Na- me mit den Buchsta- ben L bis Z be- ginnt –
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Na- me mit den Buchsta- ben A bis K be- ginnt –
Wiesbaden II	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Na- me mit den Buchsta- ben L bis Z be- ginnt –.

(2) Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 4 Abs. 8 aller Betriebsgrößenklassen gilt Abs. 1. Davon abweichend ist zuständig

**das Finanzamt für die Finanzämter**

Darmstadt	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Frankfurt/M. V-Höchst	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Fulda
Kassel I	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel II-Hofgeismar Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(3) Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist zuständig

**das Finanzamt für die Finanzämter**

Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Marburg- Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel II- Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V- Höchst Gelnhausen Hanau Hofheim am Taunus Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus- Wiesbaden II.



(4) Die zuständigen Finanzämter können die nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Finanzämter bei der Durchführung von Betriebsprüfungen aller Betriebsgrößenklassen um Mitwirkung ersuchen, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug oder der betrieblichen Altersvorsorge vorliegen.

(5) Für die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen,

<b>das Finanzamt</b>	<b>durch die Finanzämter</b>
Frankfurt/M. V-Höchst	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV

um Mitwirkung ersucht werden.

(6) Für die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung vorliegen,

<b>das Finanzamt</b>	<b>durch die Finanzämter</b>
Darmstadt	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Frankfurt/M. V-Höchst	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Fulda
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II

um Mitwirkung ersucht werden.

#### § 12

##### Überwachung der Spielbanken

Für die Überwachung nach § 12 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), ist das Finanzamt Wiesbaden II zuständig.

#### § 13

##### Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen der nachfolgend aufgeführten Finanzämter im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben

der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung ist zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main I
Wetzlar	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Limburg-Weilburg Marburg- Biedenkopf Nidda
Wiesbaden I	Bad Homburg v. d. Höhe Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 gilt auch für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Fünften Vermögensbildungsgesetz,
2. dem Wohnungsbau-Prämiengesetz,
3. dem Berlinförderungsgesetz 1990 und
4. dem Geldwäschegesetz in den Fällen des § 17 Abs. 3 Satz 2,
5. dem Eigenheimzulagengesetz,
6. dem Steuerberatungsgesetz sowie
7. dem Investitionszulagengesetz und dem Stahlinvestitionszulagengesetz,

soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 131 Abs. 3 dieses Gesetzes Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(4) Für die Zuständigkeit nach den Abs. 1 bis 3 ist bei Körperschaften das Fi-

nanzamt maßgebend, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Körperschaft befindet.

(5) § 21 Abs. 3, 4 und 6 ist nicht anwendbar.

#### § 14

##### Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

(1) Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), sowie nach § 18 des Außensteuergesetzes ist zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Frankfurt am Main III	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V Höchst Hanau
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Fulda Gelnhausen Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(2) Für die Vorermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bei Familienstiftungen im Sinne des § 15 des Außensteuergesetzes mit nur einem unbeschränkt steuerpflichtigen oder erweitert beschränkt steuerpflichtigen Stifter oder Anfalls- oder Bezugsberechtigten gilt die Zuständigkeit nach Abs. 1.

#### § 15

##### Besteuerung von Konsulatsangehörigen

Für die Vorermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bezüglich der Be-

schäftigten ausländischer Konsulate ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig.

#### § 16

##### Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist das Finanzamt Kassel I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt.

#### § 17

(weggefallen)

#### § 18

##### Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes und nach § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit die zugrundeliegenden Vergütungen vor dem 1. Januar 2014 zufließen.

(2) § 21 bleibt hiervon unberührt.

#### § 19

##### Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Für die Entscheidung über Anträge auf Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(2) § 21 bleibt hiervon unberührt.

#### § 20

##### Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(2) Für die Verfahrensprüfungen nach § 4a Abs. 8 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes ist das Finanzamt Darmstadt für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(3) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Berlin-Ost bleibt unberührt.

#### § 21

##### Erhebung und Vollstreckung

(1) Für die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden nach § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung, Stundung,

den Erlass von Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten, die Vollstreckung wegen Abgabeforderungen – ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach den §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung – sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen ist, vorbehaltlich Abs. 6, jedes Finanzamt für seinen eigenen und den nach den §§ 4 bis 20 erweiterten Bereich zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Kassenaufgaben, die Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung und der Erlass von Säumniszuschlägen, soweit die Finanzkasse hierfür zuständig ist, vorbehaltlich Abs. 6 wahrgenommen

<b>vom Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel I	Kassel II-Hofgeismar
Offenbach am Main I	Offenbach am Main II
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(3) Abweichend von Abs. 1 wird die Vollstreckung wegen Abgabeforderungen – ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach den §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung – sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen und der Erlass von Vollstreckungskosten wahrgenommen

<b>vom Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Frankfurt am Main II	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel I	Kassel II-Hofgeismar, mit Ausnahme der Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie der Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg; diese Ausnahme gilt nicht für die Erbschaft- und Schenkungsteuer
Offenbach am Main I	Offenbach am Main II
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(4) Die erweiterte Zuständigkeit nach Abs. 3 umfasst auch, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das das Zwangsgeld

festgesetzt hat, Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 der Abgabenordnung zu stellen.

(5) Soweit in den §§ 4 bis 20 den Finanzämtern Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt/M. V-Höchst, Kassel I, Offenbach am Main II und Wiesbaden I ein erweiterter Zuständigkeitsbereich zugewiesen wird, gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Aufgaben im Sinne der Abs. 1 und 2 umfassen nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Steuer- und Steuerabzugsbeträgen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 48c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und § 31 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

## § 22

### Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung

Für die Auszahlung der nach § 149 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durch das Finanzgericht festzusetzenden erstattungsfähigen Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten ist das Finanzamt Kassel I für alle hessischen Finanzämter zuständig.

## § 23

### Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und der diesen zugeordnet tätigen, im Ausland ansässigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig; dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Satz 1 gilt nicht für im Ausland ansässige Fluggesellschaften, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. § 20a Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Straf- und Bußgeldverfahren und die Steuerfahndung. § 13 bleibt unberührt.

## § 24

### Besteuerung bei grenzüberschreitender Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig. § 20a Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.



§ 25

Steuerabzug bei Bauleistungen

(1) Die Bauabzugsbesteuerung obliegt dem Finanzamt, das für die Besteuerung der oder des Leistenden nach dem Einkommen zuständig ist.

(2) Sind die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt nach § 6 einem anderen Finanzamt zugeordnet, so ist dieses für die Bauabzugssteuer zuständig.

(3) Die §§ 11 und 13 gelten sinngemäß.

§ 26

Abweichende  
Zuständigkeitsvereinbarung

Zuständigkeitsvereinbarungen im Sinne des § 27 der Abgabenordnung sind abweichend von den vorgenannten Bestimmungen zulässig.

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 8. Juni 2014 (GVBl. S. 139)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2015

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 40-25

**Verordnung  
über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen  
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz\*)**

**Vom 26. November 2015**

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 58 Abs. 4, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578),
3. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 7j Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes,
5. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
6. des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2015 (GVBl. S. 370),
7. des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
8. des § 68 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), jeweils auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),
9. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsvordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269), auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,
10. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), auch in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes,
11. des § 9 Abs. 2 und der §§ 16 und 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218),
12. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318),
13. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), auch in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),

verordnet die Ministerin der Justiz,

soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Hessischen Ernennungsverordnung und § 68 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

#### Inhaltsübersicht

##### ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz, dem Beamtenstatusgesetz und dem Hessischen Richtergesetz § § 1 bis 4

##### ZWEITER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 5

\*) FFN 320-208

DRITTER TEIL	
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften	§§ 6 und 7
VIERTER TEIL	
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegen- heiten	§§ 8 bis 10
FÜNFTER TEIL	
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsver- ordnung	§§ 11 und 12
SECHSTER TEIL	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Diszipli- nargesetz	§ 13
SIEBENTER TEIL	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reise- kostengesetz und dem Hessischen Umzugs- kostengesetz	§§ 14 bis 20
ACHTER TEIL	
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Wi- dersprüche	§ 21
NEUNTER TEIL	
Schlussvorschriften	§§ 22 und 23

---

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen  
Beamtengesetz, dem  
Beamtenstatusgesetz und dem  
Hessischen Richtergesetz

§ 1

(1) Soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt für ihren Geschäftsbereich, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts und der Präsidentin oder dem Präsidenten der IT-Stelle der hessischen Justiz für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst zu ernennen,

2. nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte
  - a) bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst abzuordnen und zu versetzen, nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in den eigenen Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich zu erklären und nach § 24 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes die Rücknahme des Einverständnisses zu erklären und die Verfügung zurück zu nehmen,
  - b) bis einschließlich der Besoldungsgruppe C 2 abzuordnen und zu versetzen,
3. nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 die Voraussetzungen für eine Entlassung nach § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach § 29 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst nach § 23 Abs. 1 bis 3 und § 30 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen,
5. nach den §§ 26 bis 28 Abs. 1 und 3 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit den §§ 36 bis 38 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes wegen Dienstunfähigkeit und nach § 35 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes auf Antrag Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 in den Ruhestand zu versetzen,
6. nach § 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes zu verbieten,
7. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes bis zu einem Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
8. nach § 58 Abs. 4 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“

- zu erlauben sowie die Erlaubnis zu widerrufen,
9. nach den §§ 62 bis 65 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
  10. nach § 72 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
  11. nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und § 7j Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
  12. nach § 75 Abs. 3 und § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
  13. nach
    - a) § 78 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 78 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes die Anzeige einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entgegenzunehmen,
    - b) § 78 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes zu untersagen,
  14. nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
  15. die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 zu führen,
  16. nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 in Planstellen einzuweisen.

(2) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte, den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und der Leiterin oder dem Leiter der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 ihres Geschäftsbereichs oder Zuständigkeitsbereichs die Befugnis übertragen,

1. nach § 63 Abs. 1 und 3 und § 64 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zu entscheiden,
2. nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen.

(3) Für die Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 genannten Behörden bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 6, 7 und 10 bis 14 dem Ministerium der Justiz vorbehalten; für die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 10 bis 12 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Behördenleitung.

## § 2

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird für den eigenen und für den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

1. zu ernennen,
2. nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtengesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen, nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in den Geschäftsbereich zu erklären und nach § 24 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes die Rücknahme des Einverständnisses zu erklären und die Verfügung zurück zu nehmen,
3. zu entlassen.

## § 3

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 zu einem erstinstanzlichen Gericht innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen.

## § 4

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen wird, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen und Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Vollzugs- und Verwaltungs-

- dienstes im mittleren Justizdienst zuzulassen und zu ernennen,
2. nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes und den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte des Krankenpflagedienstes, des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst abzuordnen und zu versetzen, nach § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in ihren Zuständigkeitsbereich zu erklären und nach § 24 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes die Rücknahme des Einverständnisses zu erklären und die Verfügung zurück zu nehmen,
  3. nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes bei Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, die Voraussetzungen für eine Entlassung nach § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
  4. nach § 29 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamte, für deren Ernennung sie zuständig sind, nach den §§ 23 und 30 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen,
  5. nach den §§ 26 bis 28 Abs. 1 und 3 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit den §§ 36 bis 38 sowie § 114 Satz 1 in Verbindung mit § 111 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes wegen Dienstunfähigkeit und nach § 35 sowie § 114 Satz 1 in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes auf Antrag Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand zu versetzen,
  6. nach § 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes zu verbieten,
  7. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes bis zu einem Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
  8. nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
  9. nach § 75 Abs. 3 und § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,

10. nach § 78 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes zu untersagen,
11. nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 in Planstellen einzuweisen.

(2) Für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 5 bis 10 dem Ministerium der Justiz vorbehalten.

(3) Der Leiterin oder dem Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – wird die Befugnis übertragen, Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde zuzulassen und zu ernennen.

(4) Der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt wird die Befugnis übertragen, nach § 81 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden.

## ZWEITER TEIL

### Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

#### § 5

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

## DRITTER TEIL

### Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

#### § 6

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird für den eigenen und den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landesozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,



1. nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes Tätigkeiten und Zeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 36 Abs. 1 und 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen und die Entscheidung über den Aufstieg zu treffen.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – wird für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst die Befugnis übertragen, nach

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten und Zeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. § 36 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde zuzulassen.

#### § 7

Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und der Justizvollzugseinrichtungen wird für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

1. bei Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes nach
  - a) § 9 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
  - b) § 9 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
2. nach § 23 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung schriftlich festzustellen, dass die Zugangsvoraussetzungen für ein Eingangsamtsamt der Laufbahn erfüllt sind.

### VIERTER TEIL

#### Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

#### § 8

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, Anwärterbezüge nach § 63 des Hessischen Besoldungsgesetzes zu kürzen.

#### § 9

(1) Der Hessischen Bezügestelle wird, soweit in Abs. 2 und § 10 nichts anderes bestimmt ist, für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Befugnis übertragen,

1. nach § 28 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes die Stufe festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes zuviel gezahlte Bezüge zurückzufordern,
5. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes aus Billigkeitsgründen
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
  - b) die Zahlung bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2500 Euro in bis zu 36 Monatsraten, bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10000 Euro in bis zu 18 Monatsraten zuzulassen,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird abweichend von Abs. 1 Nr. 2 die Befugnis übertragen, die Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes festzusetzen.

#### § 10

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte wird abweichend von § 9 Abs. 1 für den Justizvollzugsdienst ihres Zuständigkeitsbereichs die Befugnis übertragen,

1. die Vergütungen nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung festzusetzen und über die Gewährung zu entscheiden,
2. nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes zuviel gezahlte Vergütungen nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung zurückzufordern,
3. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes aus Billigkeitsgründen hinsichtlich zuviel gezahlter Vergütungen nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
  - b) die Zahlung bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2500 Euro in bis

zu 36 Monatsraten, bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsraten zuzulassen.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird abweichend von § 9 Abs. 1 die Befugnis übertragen,

1. nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes zuviel gezahlte Vergütungen nach § 52 des Hessischen Besoldungsgesetzes zurückzufordern,
2. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes aus Billigkeitsgründen hinsichtlich zuviel gezahlter Vergütungen nach § 52 des Hessischen Besoldungsgesetzes
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
  - b) die Zahlung bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro in bis zu 36 Monatsraten, bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsraten zuzulassen,
3. in den Fällen des § 4 Satz 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung für den Justizvollziehungsdienst ihres oder seines Geschäftsbereichs über die Zulassung von Ausnahmen zu entscheiden.

(3) Dem Ministerium der Justiz bleibt die Entscheidung über die vorläufige Berechnung der Vergütung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Vollstreckungsvergütungsverordnung vorbehalten.

#### FÜNFTER TEIL

##### Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

###### § 11

(1) Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und der Justizvollzugseinrichtungen wird, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

(2) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, der Amtsgerichte, der Verwaltungsgerichte, des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und des Sozialgerichts Frankfurt am Main sowie den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wird für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 Jahren vollendet haben.

(3) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte sowie den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wird für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 40 Jahren vollendet haben.

(4) Dem Ministerium der Justiz bleibt die Ehrung der Leiterinnen und Leiter der in Abs. 2 und § 1 Abs. 1 genannten Behörden und der Justizvollzugseinrichtungen vorbehalten.

###### § 12

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Mitglieder der Ortsgerichte vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 40 Jahren vollendet haben.

(2) Den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Mitglieder der Ortsgerichte vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 Jahren vollendet haben.

#### SECHSTER TEIL

##### Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz

###### § 13

(1) Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und der Justizvollzugseinrichtungen wird als Dienstvorgesetzten für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, nach

1. § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Disziplinaranzeige zu erheben,
3. § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinalgesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
4. § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes die Disziplinarbefugnisse bei den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie bei den Richterinnen und Richtern im Ruhestand auszuüben.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes über Widersprüche zu befinden,
2. im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit

- a) die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben,
- b) nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes den Widerspruchsbescheid aufzuheben, in der Sache neu zu entscheiden oder Disziplinaranzeige zu erheben.

Die Zuleitungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes entfällt.

## SIEBENTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

### § 14

(1) Das Ministerium der Justiz entscheidet über die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung
  - a) der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts und der IT-Stelle der hessischen Justiz,
  - b) der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts,
  - c) der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen,
2. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen und Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten,
3. Zusage der Umzugskostenvergütung für die
  - a) in Nr. 1 Buchst. a und b genannten und die Bediensteten des Ministeriums sowie deren Hinterbliebene nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
  - b) Richterinnen und Richter,
  - c) Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsordnung R sowie der Besoldungsgruppen C 3 und A 16 bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle),
  - d) Bediensteten des Justizvollzugs, soweit in § 16 Abs. 6 und § 17 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
4. Erstattung von Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz für Dienstreisen aus Anlass der Einstellung oder der Versetzung oder Abordnung von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Landes Hes-

sen für die Bediensteten des Ministeriums,

5. Erstattung von Reisekosten an die Mitglieder des Richterwahlausschusses nach § 14 des Hessischen Richtergesetzes.

(2) Als allgemein genehmigt gelten Dienstreisen

1. der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bediensteten und der zu ihrer Vertretung bestellten Personen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
2. der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Amtsgerichte sowie der Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten – bei deren Abwesenheit auch der zu ihrer Vertretung bestellten Personen – innerhalb ihres Bezirks,
3. der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen – bei deren Abwesenheit auch der zu ihrer Vertretung bestellten Personen –
  - a) innerhalb des Landes Hessen, soweit die einzelne Dienstreise nicht länger als einen Tag dauert,
  - b) zu den Zweiganstalten, den Abteilungen des offenen Vollzugs und den Außenstellen,
  - c) zu Anstaltsleiterdienstbesprechungen und Arbeitstagen, zu denen das Ministerium der Justiz eingeladen hat,
  - d) zu im H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – stattfindenden Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, zu denen das H. B. Wagnitz-Seminar eingeladen hat,
4. der Leiterin oder des Leiters der Anwaltschaft Frankfurt am Main – bei Abwesenheit auch der zur Vertretung bestellten Person – innerhalb des Bezirks,
5. der Bediensteten des Gerichtsvollzieherdienstes und des Justizvollziehungsdienstes in Vollstreckungsangelegenheiten,
6. der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Bewährungssachen innerhalb des jeweiligen Landgerichtsbezirks, bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung auch darüber hinaus,
7. der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Gerichtshilfesachen innerhalb ihres Bezirks,
8. der nebenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Staats- und Laufbahnprüfungen, für die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Auszubildenden sowie für die Eignungsprüfungen nach § 7 der Hessischen Laufbahnverordnung im mittleren und gehobenen Justizdienst in



- Prüfungsangelegenheiten innerhalb des Geschäftsbereichs,
9. der Kandidatinnen und Kandidaten zu Laufbahn- und Staatsprüfungen,
  10. zur Durchführung von Geschäftsprüfungen bei Notarinnen und Notaren, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt, ausgenommen bei den in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bediensteten.

(3) Die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes wird allgemein erteilt für die

1. in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Reisekostengesetzes genannten Dienstreisen der Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
2. Dienstreisen
  - a) der Bediensteten des Gerichtsvollzieherdienstes und des Justizvollziehungsdienstes in Vollstreckungsangelegenheiten, der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Bewährungssachen und der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Gerichtshilfesachen – jeweils innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks –,
  - b) zur Durchführung von Geschäftsprüfungen bei Notarinnen, Notaren, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

#### § 15

Der Hessischen Bezügestelle wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Befugnis übertragen,

1. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz an Bedienstete des Landes zu erstatten,
2. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren,
3. Umzugskostenvergütung zu gewähren und die in § 14 Nr. 2 bis 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes genannten Entscheidungen zu treffen,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 4.

#### § 16

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt entscheiden, soweit in § 14 nichts

anderes bestimmt ist, über die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung der Leiterinnen und Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Gerichte und Behörden.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden entscheiden, soweit in den §§ 14 und 18 nichts anderes bestimmt ist, für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs oder Zuständigkeitsbereichs über die

1. Anordnung und Genehmigung von Fortbildungsreisen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie,
2. Erstattung von Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz für Dienstreisen aus Anlass der Einstellung oder der Versetzung oder Abordnung von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Landes Hessen,
3. Bewilligung von ungemindertem Tagegeld nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über die ersten zehn Tage hinaus bis zu weiteren 30 Tagen,
4. Gewährung von Pauschalerstattungen nach § 16 des Hessischen Reisekostengesetzes,
5. Zusage der Umzugskostenvergütung, auch hinsichtlich der Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

(3) Der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt werden die in Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Befugnisse für die Bediensteten des Justizvollzugs sowie die in Abs. 2 Nr. 5 genannte Befugnis für deren Hinterbliebene übertragen, soweit in den §§ 14 und 17 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Zusage der Umzugskostenvergütung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Anlass der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung bei den in § 29 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 bis 7 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), bezeichneten Ausbildungsstellen.

(5) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt entscheidet über die Zusage der Umzugskostenvergütung für Bedienstete in Ausbildung für den Anwaltsdienst.

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen sind zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bediensteten.

#### § 17

Die Leiterin oder der Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – ist zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Fortbildungsreisen der Bediensteten des Justizvollzugs aus Anlass der Teilnahme an dort durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen, soweit in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. Zusage der Umzugskostenvergütung für die Bediensteten in Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst sowie den Vollzugs- und Verwaltungsdienst im mittleren Justizdienst aus Anlass der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle.

#### § 18

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte entscheiden über die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte ihres Geschäftsbereichs, soweit in den §§ 14 und 16 nichts anderes bestimmt ist,
2. Zusage der Umzugskostenvergütung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Anlass der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung bei den in § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstellen.

#### § 19

(1) Soweit die Zuständigkeit der Hessischen Bezügestelle nach § 15 Satz 1 Nr. 1 nicht gegeben ist, ist für die Erstattung von Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zuständig

1. für nebenamtliche Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Staatsprüfungen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,
2. für Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften oder praktischen Studienzeiten und für Bedienstete, die zu nebenamtlichen Lehrkräften bestellt sind oder nebenamtlich Unterricht in der Ausbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes erteilen, die Leiterin oder der Leiter des Gerichts oder der Behörde, bei dem oder der die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten oder die Lehrgänge eingerichtet sind,
3. die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle, in deren Interesse oder Auftrag die Reise erfolgt.

(2) Abweichend von § 15 Satz 1 Nr. 1 kann die Erstattung von Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz erfolgen durch

1. die Beschäftigungsbehörde für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen

und Gerichtshelfer hinsichtlich Reisekosten, die durch Dienstreisen im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 2 entstanden sind, oder

2. die Dienststelle, in deren Interesse oder Auftrag die Reise durchgeführt wurde, wenn die Erstattung von Reisekosten nicht in elektronischer Form beantragt wurde und eine Abgabe an die Hessische Bezügestelle nicht zweckmäßig ist, beispielsweise weil die Erstattung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anweisung anderer Leistungen erfolgen kann.

#### § 20

Die Leiterinnen und Leiter der Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind, soweit in den §§ 14 bis 19 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, Reisen zur Fortbildung und Reisen zur Ausbildung,
2. Erteilung der Genehmigung zur dienstlichen Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes.

### ACHTER TEIL

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

#### § 21

(1) Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich oder Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, auch in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes, zu entscheiden, soweit das Ministerium der Justiz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt entscheidet insoweit auch über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs.

(2) Vorschriften, welche die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

### NEUNTER TEIL

Schlussvorschriften

#### § 22

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten sowie nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 162)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 320-197

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. Februar  
2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2015

Die Hessische Ministerin  
der Justiz  
Kühne-Hörmann

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---